

29.08.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

A Problem

Grundlage für das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – AG SchKG - ist das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S.1398), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert wurde. Dieses überträgt in § 4 Absatz 1 den Ländern die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. § 4 Absatz 3 begründet den Anspruch, dass die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen angemessen öffentlich gefördert werden. § 4 Absatz 4 sieht vor, dass das Landesrecht Näheres regelt.

Das AG SchKG normiert die Voraussetzungen für die Finanzierungsbeteiligung des Landes, den Förderumfang, den Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft für je 40.000 Einwohner sowie die Auswahlkriterien, wenn mehr Förderanträge gestellt werden als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels notwendig sind.

Im Rahmen der in § 10 AG SchKG vorgesehenen Berichtspflicht wurde das AG SchKG im Jahr 2011 evaluiert. Es hat sich gezeigt, dass sich das Gesetz in weiten Teilen bewährt hat. Jedoch müssen die Auswahlkriterien des § 7 Absatz 2 und Absatz 3 AG SchKG überarbeitet werden. Nach der geltenden Regelung sind alle Träger und Trägergruppen möglichst in gleicher Höhe zu fördern, wenn mehr Anträge auf Förderung gestellt werden, als es zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels von einer Beratungsfachkraft auf 40.000 Einwohner erforderlich ist. Liegen mehr Anträge vor als gefördert werden können, müssen dem Träger/ den Trägern oder der Trägergruppe/ den Trägergruppen mit den meisten Anträgen entsprechend weniger Beratungsfachkraftstellen zugeteilt werden. Eine Neuverteilung der zu fördernden Stellen sieht das Gesetz für den 01.01.2012 vor.

Datum des Originals: 28.08.2012/Ausgegeben: 03.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des AG SchKG war der erforderliche Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft auf 40.000 Einwohner nicht in allen Versorgungsgebieten erreicht. Das Regelungsziel war daher, den Versorgungsschlüssel zu erfüllen. Dazu sollten die Beratungsstrukturen möglichst plural ausgebaut und auch gänzlich neue Anbieter aufgenommen werden. In der Zwischenzeit haben alle Träger ihr Angebot soweit aufgebaut, dass der Versorgungsschlüssel in allen Versorgungsgebieten erreicht ist.

Zum heutigen Zeitpunkt würde die Anwendung der derzeitigen gesetzlichen Regelung dazu führen, dass bestehende Beratungsfachkraftstellen zugunsten neu einzustellender Beratungsfachkräfte eines anderen Trägers oder einer anderen Trägergruppe abgebaut werden müssten. Erfahrenen Beratungsfachkräften des einen Trägers bzw. der einen Trägergruppe müsste unter Umständen gekündigt werden, weil in derselben Stadt ein anderer Träger bzw. eine andere Trägergruppe Beratungsfachkräfte neu einstellen will. Dies könnte aus fachlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen verschiedene Probleme aufwerfen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz tritt eine gesetzliche Übergangsregelung in Kraft, die die Grundlagen für ein Inkrafttreten einer inhaltlichen Neuregelung zum 1. Januar 2015 schafft.

Dazu legt das Gesetz die Verlängerung der gegenwärtigen Stellenverteilung bis zum Inkrafttreten der Neuregelung fest. Darüber hinaus verpflichtet es die für Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde, der Landesregierung bis zum 30.06.2014 einen Bericht vorzulegen. Dieser soll einen Vorschlag zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 01.01.2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) enthalten.

Zugleich wird mit dem Gesetz eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten geschaffen, die der Entscheidung über die künftige Verteilung zugrunde liegen sollen. Die zu erhebenden Daten sollen die Parameter dokumentieren, die grundsätzlich als künftige Verteilungskriterien herangezogen werden können, wie Nachfrage, Erfahrung und Wirtschaftlichkeit. Erfahrung und Nachfrage sollen an den Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 SchKG gemessen werden, sofern sie mittelbar oder unmittelbar dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen.

Im Zeitraum bis zum vorgesehenen Inkrafttreten einer inhaltlichen Neuregelung im Jahr 2015 gebietet es das Gebot der Chancengleichheit, Träger, die bislang noch nicht gefördert worden sind, in besonderen Ausnahmefällen in die Förderung aufzunehmen. Diese etwaige Förderung sollte dann über den Versorgungsschlüssel hinausgehen, um die oben beschriebene Umverteilung in der bestehenden Beratungslandschaft zu vermeiden. Im Gesetz ist vorgesehen, dass diese Förderung haushaltsneutral geschehen muss.

C Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten. Auch für den besonderen Ausnahmefall, dass im Zeitraum bis 01.01.2015 ein neuer Träger seine Beratungsleistung anbietet, für die absehbar ein dringender Bedarf besteht (§ 8 Absatz 3 des Entwurfs), wird diese Förderung haushaltsneutral aus bereiten Haushaltsmitteln erfolgen.

D Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Beteiligt sind das Finanzministerium und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristungen

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Artikel 1

Das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)“ ersetzt.

2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 1 Satz 2 SchKG bleibt unberührt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW - AG SchKG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG - vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG sicherzustellen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung von Beratungsstellen

(1) Beratungsstellen werden ausschließlich auf Antrag und ausschließlich bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels von einer Beratungsfachkraft oder einem anerkannten Arzt oder einer anerkannten Ärztin auf 40.000 Einwohner je Versorgungsgebiet gefördert (Versorgungsschlüssel).

§ 7 Auswahlkriterien bei Überversorgung

(2) Bei der Verteilung der zu fördernden Fachkraftstellen soll die Anzahl der Fachkraftstellen pro Trägergruppe möglichst gleich hoch sein.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Für die Auswahl zwischen den Beratungsstellen einer Trägergruppe oder einzelner Träger gelten folgende in einer Rangfolge dargestellte Kriterien:

a) In jedem Versorgungsgebiet soll eine gleichmäßige regionale Verteilung der Beratungsstellen einer Trägergruppe oder eines einzelnen Trägers gewährleistet werden.

b) Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach fachlichem Ermessen, wobei auch die Nachfrage, die Größe der Einrichtung gemessen an Fachkraftstellen und ihre Kooperationen mit anderen Diensten berücksichtigt werden sollen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:
„und Überprüfung der Förderung“.

§ 8 Bestandsschutz

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die am 1. Januar 2012 bestehende Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen werden erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für einen Zeitraum von fünf Jahren neu festgelegt. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nach Satz 1 erfolgt die Neufestlegung jeweils erneut für jeweils fünf Jahre.“

(1) Die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen wird alle fünf Jahre zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres überprüft und neu festgelegt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der fünf Jahre“ durch „des in Absatz 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitraums“ sowie die Wörter „diese oder dieser“ durch die Wörter „die Trägergruppe oder der Träger“ ersetzt.

(2) Fallen innerhalb der fünf Jahre Fachkraftstellen einer Trägergruppe oder eines Trägers weg und hat diese oder dieser weitere Fachkraftstellen im gleichen Versorgungsgebiet beantragt, so werden die beantragten Fachkraftstellen bis zur Höhe der weggefallenen Fachkraftstellen zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres in die Förderung aufgenommen. Die Auswahl erfolgt nach den in § 7 genannten Kriterien. Beantragt die Trägergruppe oder der einzelne Träger der weggefallenen Fachkraftstellen keine neuen Stellen, werden die weggefallenen Fachkraftstellen den anderen Trägergruppen oder einzelnen Trägern im Versorgungsgebiet angeboten. Die Aus-

wahl erfolgt nach den in § 7 genannten Kriterien.

d) Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 3 Absatz 1 kann in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum in besonderen Ausnahmefällen ein neuer Träger in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch über den Versorgungsschlüssel hinaus gefördert werden, wenn für seine Beratungsleistungen ein dringender Bedarf besteht.

(4) Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde hat der Landesregierung bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) vorzulegen. Dieser Bericht muss ein Konzept zur Ausgestaltung der Auswahlkriterien für den Fall enthalten, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des in § 3 Absatz 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind.

(5) Zur Vorbereitung und Erstellung des Berichts nach Absatz 4 kann die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde von den Beratungsstellen und ihren Trägern sowie von den Trägergruppen Auskunft über deren wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen über die in den Beratungsstellen durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 SchKG verlangen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der

(3) Gibt es innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums Abweichungen von mehr als 5 vom Hundert vom Versorgungsschlüssel, wird die Überprüfung der Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und die Festlegung der zu fördernden Beratungsstellen zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres vorgenommen.

(4) Stellt innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums ein bisher nicht vertretener einzelner Träger oder ein Träger einer bisher nicht vertretenen Trägergruppe einen Antrag auf Förderung, wird zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen neu festgelegt, sofern der Antrag bei der letzten Verteilung der Fachkraftstellen gemäß § 7 zu einer geänderten Verteilung geführt hätte.

(5) Der Bestandsschutz der neu eingerichteten Stellen nach den Absätzen 2 und 4 beschränkt sich auf den Zeitraum, der bis zum nächsten Überprüfungszeitraum nach Absatz 1 vorgesehen ist.

beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 10
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2011 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Grundlage für das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW – AG SchKG - ist das Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl I S.1398), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert wurde. Dieses überträgt in § 4 Absatz 1 den Ländern die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Schwangere müssen in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können. § 4 Absatz 3 SchKG begründet den Anspruch, dass die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlichen Beratungsstellen angemessen öffentlich gefördert werden müssen. § 4 Absatz 4 SchKG sieht vor, dass das Landesrecht Näheres regelt. Dementsprechend normiert das AG SchKG die Voraussetzungen für die Finanzierungsbeteiligung des Landes, den Förderumfang, den Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft für je 40.000 Einwohner sowie die Auswahlkriterien, wenn mehr Förderanträge gestellt werden als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels notwendig sind.

Der im Jahr 2011 gemäß § 10 AG SchKG erstellte Evaluierungsbericht hat gezeigt, dass das Gesetz in Teilen überarbeitet werden muss.

Das vorliegende Änderungsgesetz soll die Grundlagen für die Erarbeitung neuer Auswahlkriterien schaffen, wenn mehr Anträge auf Förderung gestellt werden als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels erforderlich sind. Das Inkrafttreten dieser inhaltlichen Neuregelung ist zum 1. Januar 2015 geplant.

Besonderer Teil

Artikel 1:

Zu Ziffer 1:

§ 1 AG SchKG

Redaktionelle Anpassung an das Bundesgesetz.

Zu Ziffer 2:

§ 3 Abs. 1 AG SchKG

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass im Falle der durch § 4 Absatz 1 Satz 2 SchKG vorgeschriebenen Modifizierung des Versorgungsschlüssels die zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes gelten.

Zu Ziffer 3:

§ 7 Absatz 2 AG SchKG

Die Regelung über die Gleichverteilung bei Überschreitung des Versorgungsschlüssels wird gestrichen. Nach dieser Regelung wären für diesen Fall bei allen Trägern und Trägergrup-

pen möglichst gleich viele Fachkraftstellen zu fördern. Würden mehr Stellen beantragt als gesetzlich gefördert werden müssen, hätte dies zur Folge, dass denjenigen Trägern Fördermittel gekürzt werden müssten, die bisher (vor Erreichen des Versorgungsschlüssels) über mehr geförderte Fachkraftstellen verfügen, als ihnen nach der (nach Erreichen des Versorgungsschlüssels) gemäß § 7 Abs. 2 zustehenden anteiligen Quote zustünden. Praktisch bestünde die Konsequenz der in § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Gleichverteilung darin, dass erfahrenen Beratungsstellen, deren Beratungsleistungen von ratsuchenden Personen in hohem Umfang in Anspruch genommen wurden, die Förderung für bestehende Fachkraftstellen gekürzt werden müsste, um zugunsten eines bislang nicht oder unterdurchschnittlich vertretenen Trägers oder einer Trägergruppe die in § 7 Abs. 2 vorgeschriebene Gleichverteilung herstellen zu können.

Diese Umverteilung der öffentlich geförderten Fachkraftstellen erscheint nicht sachgerecht, da hierdurch in bestehende Beratungsstrukturen zum Nachteil der ihre Beratungsleistungen nachfragenden ratsuchenden Personen eingegriffen würde und so die kontinuierliche Qualität der Beratung gefährdet werden könnte. Diese Konsequenz erscheint weder fachlich noch wirtschaftlich oder sozial vertretbar. Daher sollen Entscheidungen über die Verteilung der Fördermittel künftig nach anderen Auswahlkriterien erfolgen als der bislang angestrebten Gleichheit zwischen den Trägern bzw. Trägergruppen. In Betracht kommt etwa, die Verteilung der zu fördernden Fachkraftstellen künftig vor allem anhand der Nachfrage nach und der tatsächlichen Erbringung von Beratungsleistungen sowie anhand der bei den Beratungsstellen vorhandenen Erfahrung bei den Beratungsleistungen abzustellen. Zugleich gebietet es der Grundsatz der Chancengleichheit, dass alle tätigen Träger von Beratungsstellen in einem absehbaren zeitlichen Turnus über eine reale Chance verfügen, dass auch ihre Beratungsstellen eine öffentliche Förderung erhalten; bisher nicht geförderte Träger dürfen nicht dauerhaft von der öffentlichen Förderung ausgeschlossen werden. Der erforderliche Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Interessen erfordert eine schwierige Abwägung, die im Rahmen des nach § 10 Absatz 2 zu erstellenden Berichts in konkrete Auswahlkriterien umgesetzt werden soll. Bis zur Neuregelung soll aber jedenfalls das nicht sachgerecht erscheinende Kriterium der Gleichverteilung entfallen.

Zu Ziffer 4: § 8 AG SchKG

Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 werden die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen erstmals acht Jahre und sechs Monate nach dem erstmaligen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006 (am 1. Juli 2006) neu festgelegt.

Die Verlängerung der Übergangsfrist von fünf auf acht Jahre und sechs Monate ist erforderlich geworden, da die in § 10 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GV. NRW S. 267) vorgeschriebene Evaluierung ergeben hat, dass die Auswahlkriterien überarbeitet werden müssen, die bisher in § 7 für den Fall vorgesehen sind, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen als zur Erfüllung des in § 3 Abs. 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des AG SchKG war der erforderliche Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft auf je 40.000 Einwohner nicht in allen Versorgungsgebieten erreicht. Die geltende gesetzliche Regelung war dementsprechend auf einen Ausbau der damals vorhandenen Beratungsstellen angelegt. In der Zwischenzeit haben alle Träger ihr Angebot soweit aufgebaut, dass der Versorgungsschlüssel in allen Versorgungsgebieten erreicht ist.

Ab dem 1. Januar 2015 werden die Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen alle fünf Jahre neu festgelegt.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 regelt den Ersatz von wegfallenden Fachkraftstellen innerhalb des Zeitraums nach § 8 Absatz 1, wenn durch den Wegfall eine Unterversorgung im Versorgungsgebiet entsteht. Neu beantragte Fachkräftestellen werden nur dann und soweit in die Förderung aufgenommen, wenn und soweit der Versorgungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 1 nicht überschritten wird. Im Übrigen sind die vorgenommenen Änderungen Folgeänderungen zur Änderung in Absatz 1 bzw. redaktioneller Art.

§ 8 Absätze 3 bis 5 in der bisherigen Fassung werden gestrichen. Diese Regelungen sahen vor, dass die nach § 8 Absatz 2 und 4 des geltenden Gesetzes neu eingerichteten Stellen einheitlich bis zum nächsten Überprüfungszeitraum nach Absatz 1 fortbestehen. Mit der Übergangsregelung des § 8 Absatz 1 Satz 1 ist der Übergangszeitraum einheitlich bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Da an diesem Stichtag sämtliche bisher öffentlich geförderten Fachkraftstellen auslaufen und mit Wirkung zum 1. Januar 2015 neu festgelegt werden müssen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs), ist die bisherige Klarstellung in § 8 Absatz 5 entbehrlich geworden.

Durch die vorgesehene Neufassung des § 8 Absatz 3 soll – auch mit Blick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums - für einen bisher in einem Versorgungsgebiet überhaupt nicht geförderten Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Möglichkeit der Förderung eröffnet werden. Diese Regelung erscheint aus Rechtsgründen (Gebot der Chancengleichheit) angezeigt. Der genannte „dringende Bedarf“ ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der neue Träger die Pluralität der vorhandenen Beratungsangebote in Bezug auf den Schutz des ungeborenen Lebens maßgeblich erhöht. Die Entscheidung hierüber liegt im fachlichen Ermessen der zuständigen Behörde.

Wie schon zu § 8 Absatz 1 dargestellt, hat die Evaluierung des Gesetzes gemäß § 10 Satz 2 (bisherige Fassung) gezeigt, dass die Auswahlkriterien überarbeitet werden müssen. Das für die Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständige Ministerium wird daher in Absatz 4 (neu) beauftragt, bis zum 30. Juni 2014 neue Auswahlkriterien zu erarbeiten, die dann Grundlage für eine Novellierung der Auswahlkriterien sein sollen, die bei der Neufestlegung zum 01. Januar 2015 zu beachten sind. Dazu wird es befugt, bei den Trägern anonymisierte Daten zu denjenigen Beratungen und Maßnahmen (z.B. sexualpädagogische Gruppenveranstaltungen) zu erheben, die unmittelbar oder mittelbar dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen. Der der Landesregierung bis zum 30. Juni 2014 vorzulegende Bericht dürfte mit einem Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung bzw. eine Regelung mittels Rechtsverordnung (siehe § 9) verbunden werden.

Für die Erarbeitung eines Konzeptes mit neuen Auswahlkriterien müssen ggf. auch bisher nicht vorhandene Daten erhoben werden, um einschätzen zu können, ob solche Daten als valide Grundlage für eine künftige Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden können. § 8 Absatz 5 gibt der obersten Landesbehörde für die Erhebung dieser Daten die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Da diese Daten entweder bisher nicht erhoben sind und den Trägern bisher auch nicht bewusst ist, dass solche Daten künftig bedeutsam für die Entscheidung über die öffentliche Förderung der Beratungsstellen sein können, ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Überprüfung und Neufestlegung der zu fördernden Beratungsstellen um drei Jahre zu verschieben. Nach dem Inkrafttreten der Übergangsregelung sollen die neuen Daten mindestens für die Dauer eines Kalenderjahres erhoben werden.

**Zu Ziffer 5:
§ 10 AG SchKG**

Die bisher in Satz 2 vorgesehene Berichtspflicht kann – auch im Hinblick auf die in § 8 Absatz 4 (neu) vorgesehene Berichtspflicht - entfallen.

Artikel 2

Artikel 2 sieht vor, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft tritt.